

723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der CSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, dem Österreich seit 1. Jänner 1962 angehört, sieht u.a. auch vor, daß jene Staaten die bei der 8. Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertreten waren, dem Übereinkommen durch schriftliche Mitteilung an die Niederländische Regierung als Depositärregierung beitreten können. Eine solche Beitrittserklärung ist annahmebedürftig, sodaß das Übereinkommen nur jeweils zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat der erklärt, den Beitritt anzunehmen, in Kraft tritt. Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll der Beitritt der CSSR zum erwähnten Übereinkommen von Österreich angenommen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der CSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

W i n d s t e i g  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann